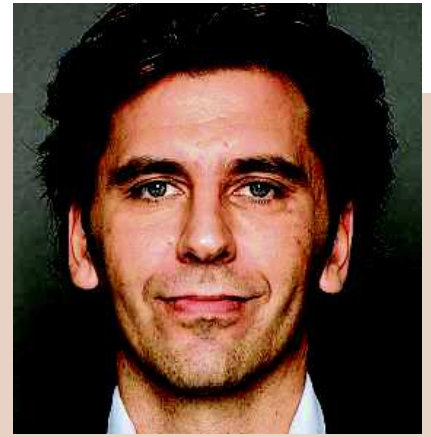


## Tiere im Recht

# WOHNUNGSKATZEN: IST DAS TIERSCHUTZWIDRIG?



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Eine Leserin aus Chur fragt:

«Seit vielen Jahren bewohne ich zusammen mit meinen beiden Katzen Hermes und Apollo eine Dreizimmerwohnung mitten in der Stadt. Ich hatte stets den Eindruck, dass es den beiden bei mir gut geht, selbst wenn ich sie leider nicht ins Freie lassen kann, da ich direkt an der Hauptstrasse lebe. Mein Nachbar hat mir nun vorgeworfen, dies wäre Tierquälerei und daher verboten. Stimmt das?»

Der Experte antwortet:

«Rechtlich gelten nur jene Handlungen als Tierquälereien, die im Tierschutzgesetz unter dem entsprechenden Straftatbestand ausdrücklich aufgezählt werden. Die Wohnungshaltung von Katzen fällt nicht darunter. Falls Sie gegen Ihre allgemeinen Tierhalterpflichten verstossen, indem Sie Ihre Büsis beispielsweise nicht angemessen

nähren, pflegen oder ihnen nicht die notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit gewähren, würden Sie sich jedoch trotzdem strafbar machen.

Erfüllen Sie Ihre Halterpflichten aber, ist die reine Wohnungshaltung von Hermes und Apollo mit den Grundsätzen des Tierschutzrechts vereinbar. In städtischen Gebieten kann das Wohlergehen der Büsis auf diese Weise allenfalls sogar eher sichergestellt werden, als wenn sie Zugang zu einer stark befahrenen Strasse hätten. Wohnungskatzen können 20 Jahre oder noch älter werden, während das Durchschnittsalter von Freilaufkatzen aufgrund der Gefahren des Strassenverkehrs oder ansteckender Krankheiten wesentlich tiefer ist.

Katzen sind sehr anpassungsfähig und können sich auch ohne Auslauf ins Freie sehr wohl fühlen. Tierschutzgerecht ist dies aber nur, wenn sie von klein auf in einer Woh-

nung leben und die Aussenwelt nicht vermissen können. Weil ihr Lebensraum wesentlich weniger abwechslungsreich ist als jener von Freilaufkatzen, müssen ihnen ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten und Sozialkontakte geboten werden. Am besten gelingt dies durch die Haltung mehrerer Büsis, die sich gut verstehen.

Schwierig kann die Situation nach dem Tod eines Tieres werden. Unter Umständen lässt sich eine Katze, die ihren Spielkameraden verloren hat, wieder an eine neue Zweitkatze gewöhnen. Die Gefahr, dass sich die Tiere nicht vertragen und es zu Rankämpfen kommt, ist jedoch nicht zu unterschätzen. Wird nur eine Katze gehalten, ist der Tierhalter der einzige Sozialpartner, der dann umso mehr für Beschäftigung und Streicheleinheiten besorgt sein muss.

Für die artgerechte Katzenhaltung bedeutend ist auch die Strukturierung der Wohnung. Diese muss genügend gross sein und ausreichend Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Als Faustregel gilt: Ein Zimmer pro Tier, wobei eine Zweizimmerwohnung die untere Grenze für eine reine Wohnungshaltung ist. Mindestens ein Katzenkistchen pro Tier und der Futterplatz sind ausserdem auf verschiedene Zimmer zu verteilen.,



Das richtige Umfeld für Büsis: Katzen, die sich mehrheitlich in Wohnungen aufhalten, brauchen genügend soziale Kontakte.

Bild Sebastian Schlicht/Flickr

## Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht?

Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

Tiere im Recht

# TIERHALTUNG IN DER MIETWOHNUNG

Gieri Bolliger/Michelle Richner (Tier im Recht; TIR)



In vielen Schweizer Haushalten werden Tiere gehalten – mit Regeln natürlich. Bild Flickr

Die Schweizer sind ein Volk von Mietern. Zwei Drittel aller Haushalte werden im Mietverhältnis bewohnt und in jedem zweiten Haushalt lebt hierzulande auch mindestens ein Tier. In der Praxis führt dies immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Mietern und Vermietern. Dabei geht es sowohl um die Zulässigkeit der Tierhaltung an sich als auch um den Lärm, Geruch

oder Dreck, der von Tieren ausgeht und Nachbarn womöglich stört. Zur Haltung von Heimtieren in Mietwohnungen gibt es keine besonderen Gesetzesvorschriften. Selbst die grundlegende Frage, ob ein Mieter überhaupt Tiere in seiner Wohnung halten darf, wird nirgends ausdrücklich beantwortet. Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen sind einerseits die Persönlichkeitsrechte des Mieters, zu denen auch die Entfaltung des individuellen Lebensstils in seinen eigenen vier Wänden gehört, und andererseits der Schutz von Vermieter und Nachbarn vor Störungen, Gefährdungen und Beschädigungen zu berücksichtigen.

Ob ein Mieter Tiere in der Wohnung halten darf oder nicht, hängt in erster Linie vom jeweiligen Mietvertrag ab. Der Vermieter kann ganz auf eine Regelung verzichten, die Haltung für alle oder einzelne Tierarten ausdrücklich erlauben oder von seiner Zustimmung abhängig machen. Eine solche muss vor der Anschaffung des Tieres – und aus Beweisgründen unbedingt

schriftlich – eingeholt werden. Ebenfalls möglich ist, dass die Tierhaltung «auf Zusehen hin» erlaubt wird. Der Vermieter lässt sich damit ein Hintertürchen offen dafür, dass sich später Probleme ergeben; in einem solchen Fall muss er aber stichhaltig begründen können, warum er die Tierhaltung im Nachhinein plötzlich verbieten will. Möglich ist auch, dass der Vermieter von Anfang

## Es geht um Lärm, Geruch und Dreck

an ein generelles Tierhalteverbot ausspricht, wofür er nicht einmal einen besonderen Grund angeben muss. Häufig sind solche Pauschalverbote in der Praxis für die Haltung von Hunden und Katzen. In keinem Fall generell untersagt werden darf jedoch die Haltung von Kleintieren wie Meerschweinchen, Hamstern oder Stubenvögeln – also

für Tiere, die weder die guten nachbarlichen Beziehungen stören noch grosse Wohnungsschäden anrichten können. Dasselbe gilt für Zierfische. Sind für ein Aquarium keine baulichen Anpassungen der Wohnung – etwa der Einbau in eine Wand – erforderlich, darf dieses auch ohne die Zustimmung des Vermieters aufgestellt werden. Verbietet der Vermieter also sogar unbedenkliche Kleintiere in der Wohnung, muss sich der Mieter hieran nicht halten.

Doch auch hier gibt es Ausnahmen: Die Haltung von Ratten, Reptilien oder Spinnen kann untersagt werden, weil diese Tiere bei vielen Menschen Unbehagen und Ekelgefühle auslösen, während Papageien und andere besonders laute Ziervögel verboten werden können, weil ihr Kreischen allenfalls zu Lärmbelästigungen führt. Am sichersten fährt man, wenn man den Vermieter auch über die Absicht informiert, kleinere Tiere zu halten. So können Streitigkeiten von vornherein vermieden werden.

Glücklicherweise sind nicht alle Vermieter generell gegen Tiere in ihren Liegenschaften. Ist die Tierhaltung – auch von Hunden und Katzen – erlaubt, hat sie aber natürlich den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung wie auch den Wohnverhältnissen zu entsprechen. Vor allem muss der Halter auf die anderen Hausbewohner Rücksicht nehmen und dafür sorgen, dass seine Tiere keine übermässigen Lärm- oder Geruchsmissionen verursachen.

## Den Vermieter rechtzeitig informieren

### Wer ist die Stiftung für das Tier im Recht (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)